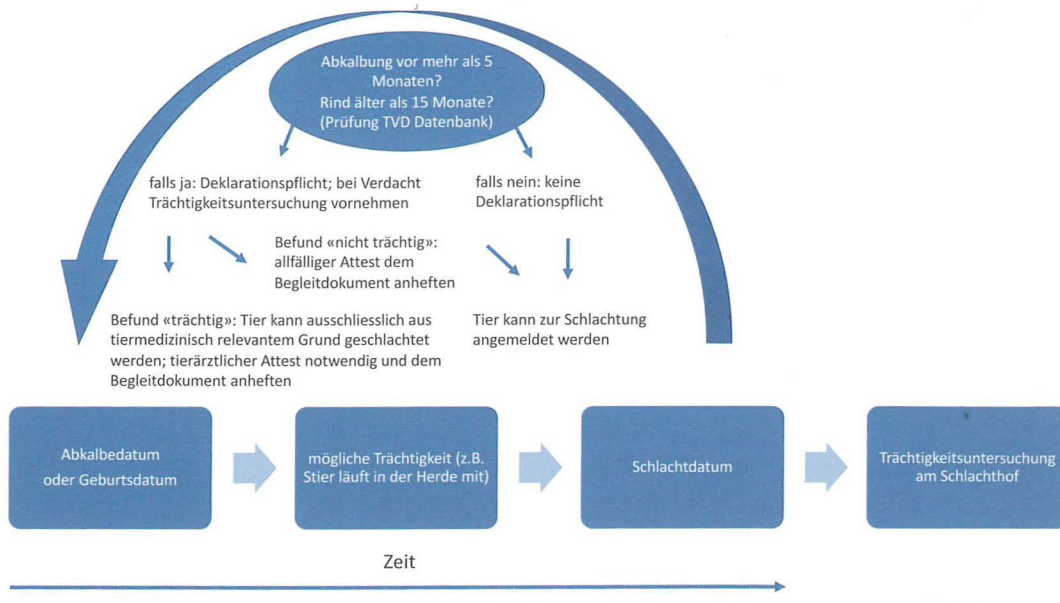


VERMEIDUNG DER SCHLACHTUNG VON TRÄCHTIGEN RINDERN UND KÜHEN



(Grafiken: Mutterkuh Schweiz)

1. Für trächtige Tiere, die aufgrund von Unfall oder Krankheit geschlachtet werden müssen und die über 15 Monate alt sind oder vor mehr als 5 Monaten gekalbt haben, muss ein Attest der Tierärztin bzw. des Tierarztes dem Begleitdokument beigelegt werden.

2. Die Untersuchungsmethoden an den Schlachthöfen wurden angeglichen.

Falls eine Kuh mit dem Kalb (z.B. als Natura-Veal) geschlachtet wird, gilt ebenfalls die 5-Monatsregelung. Ist die Frist überschritten, muss die Unträchtigkeit auf dem Begleitdokument vom Tierhaltenden deklariert werden. Weitere Informationen sind der Fachempfehlung von Proviande zu entnehmen.

Mutterkuh Schweiz empfiehlt je nach Situation eine Trächtigkeitskontrolle machen zu lassen. Ebenso ist beim Kauf eines Nutztieres die Deklaration zu verlangen. Damit hat die Käuferin bzw. der Käufer eine verlässliche Angabe. ■